DGUV
Fachbereich Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse
Berufsgenossenschaft
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse

Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (BGV A3)

„Alles neu macht der Mai“, so könnte man denken, wenn man die aktuelle Änderung der Nummerierung des Regelwerks der Unfallversicherungsträger liest.

Seit dem 1. Mai 2014 ist die neue Systematik der Nummerierung des Regelwerks durch den Spitzenverband in Kraft gesetzt worden. Dies wurde notwendig, um Überschneidungen, die sich aus der Fusion der beiden Spitzenverbände von Berufsgenossenschaften und öffentlichen Unfallversicherungsträgern ergeben hatten, zu bereinigen und zu vereinheitlichen. Durchgängig werden die Schriften in vier Kategorien eingeteilt: DGUV Vorschriften, DGUV Regeln, DGUV Informationen und DGUV Grundsätze.

Parallel dazu wird auch das Nummerierungssystem der Schriften eine neue Ordnung bekommen. Jede Publikation des „Vorschriften und Regelwerks der DGUV“ erhält eine eigene in der Regel sechsstellige Kennzahl; nur die Unfallverhütungsvorschriften werden ein- oder zweistellige Zahlen erhalten. Gedruckte Exemplare werden bis zur Erarbeitung einer neuen Fassung noch mit bisheriger Nummer ausgeliefert.

Auch im Fall der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ **BGV A3** ändert sich nur die Nummerierung auf **DGUV Vorschrift 3**.
Inhaltlich ergeben sich sowohl für den Paragraphentext als auch für die konkretisierenden Durchführungsanweisungen **keine Änderungen!**

Damit gibt es auch keine Änderungen bei der Umsetzung der Schutzziele sowie den Anforderungen zum Erhalt des ordnungsgemäßen Zustandes. Besonders das Thema „Prüfung nach BGV A3“ scheint in der Fachwelt vereinzelt zur Verwirrung zu führen. Sowohl die Kennzeichnung mit Plakette als auch die Anforderungen an die Qualifikation erfährt durch die Umstellung der Nummerierung ebenfalls keinerlei sachliche Änderung.
Wir empfehlen, wie bei der Umstellung von VBG 4 auf BGV A2 und später auf BGV A3, auch die jetzige reine Änderung der Nummerierung in den betrieblichen Verfahren mit der vorherigen Bezeichnung gleichzusetzen und bei Bedarf und Notwendigkeit, z. B. Bestellung neuer Prüfplaketten, auf die neue Nummerierung zu achten.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass in den Unternehmen deren Mitarbeiter bei einer der gewerblichen Berufsgenossenschaften versichert sind, die DGUV Vorschrift 3 sowie die zugehörigen konkretisierenden Durchführungsanweisungen (DA) anzuwenden sind (DGUV Vorschrift 3 und DA).
Gleiches gilt natürlich auch für die 1zu1-Übersetzung dieser Vorschrift ins Englische, jetzige DGUV Vorschrift 5.
Für Betriebe deren Mitarbeiter bei einem der öffentlichen Unfallversicherungsträger versichert sind, ist auch weiterhin das Pendant zur vormaligen GUV-V A3, die DGUV Vorschrift 4, umzusetzen.

Über http://www.dguv.de/publikationen gelangen Sie zur Publikationsdatenbank der DGUV und von dort auch zu einer übersichtlichen Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Nummern als Transferliste.

Für Interessierte hält die DGUV auch einen „Newsletter“ mit Informationen zu aktuellen Veränderungen innerhalb des Vorschriften- und Regelwerkes der DGUV bereit.
Sie möchten regelmäßig über Veränderungen informiert werden? Die DGUV benötigt hierzu lediglich Ihre E-Mail-Adresse und Ihren Namen! Eine Mail mit dem Kennwort "Aktuelle Informationen" an Frau Susanne Goebel (susanne.goebel@dguv.de) genügt.

Köln, 14.05.2014

Fachbereich Energie Textil Elektrotechnik Medienerzeugnisse (FB ETEM)
Sachgebiet „Elektrotechnik und Feinmechanik“